

# Sachliche und zeitliche Gliederung

Anlage zum Berufsbildungs- oder Umschulungsvertrag

**Ausbildungsberuf:** Tiefbaufacharbeiter/in  
**Schwerpunkt:** Straßenbauarbeiten

**Ausbildungsbetrieb:** \_\_\_\_\_

**Name Auszubildende/r:** \_\_\_\_\_

In dieser sachlichen und zeitlichen Gliederung sind die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zum/zur **Tiefbaufacharbeiter/in im Schwerpunkt Straßenbauarbeiten** mit der Fassung vom 3. Juni 2024 abgeleitet.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischenprüfung und Abschlussprüfung des/der Auszubildenden ist im angegebenen Ausbildungszeitraum enthalten. Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Diese sachliche und zeitliche Gliederung ist Bestandteil des Ausbildungsnachweises. Auszubildende/r und Ausbilder/in sollen sie gemeinsam regelmäßig besprechen. Die vermittelten Ausbildungsinhalte sind abzuzeichnen. Der Auszubildende hat spätestens zu Beginn der Ausbildung auf Grundlage des Ausbildungsrahmenplans einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen.

Nach der Verordnung ist die Ausbildung im Rahmen nach der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für die Auszubildenden verpflichtend. Neben der Zeit in Betrieb und Berufsschule nehmen Auszubildende der Bauwirtschaftsberufe an Kursen in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten teil. Im Rahmen einer zweijährigen Ausbildung werden Auszubildende mindestens 24 Wochen in entsprechenden Einrichtungen ausgebildet.

Neben der verpflichtenden überbetrieblichen Ausbildung können die Betriebe optional zusätzliche Kurse in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte, wenn und soweit es die Berufsausbildung fordert im Rahmen von bis zu 5 Wochen durchgeführt werden.

## **Aushändigung der sachlichen und zeitlichen Gliederung an den/die Auszubildende/n:**

Mit dieser Unterschrift wird bestätigt, dass der/dem Auszubildenden ein vollständiges Exemplar der sachlichen und zeitlichen Gliederung ausgehändigt wurde. **Für die Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses ist den einzureichenden Unterlagen lediglich dieses Deckblatt in Kopie beizufügen.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel/Unterschrift

**Abschnitt A: - 1. Ausbildungsjahr –**

- **schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Straßenbauarbeiten im Ausbildungsberufsbild Tiefbaufacharbeiter und Tiefbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) sowie**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Straßenbauer und Straßenbauerin (§ 5 Absatz 2)**

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes   | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten  | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | Position vermittelt      |
|----------|--|---|-----------------------------------|--------------------------|
|          |  |   | 1. bis 12. Monat                  |                          |
| 1        | 2  | 3   | 4                                 |                          |
| 1        | Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) | a) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten<br>b) Gespräche situations- und adressatengerecht führen<br>c) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen  | 2                                 | <input type="checkbox"/> |
| 2        | Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)            | a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen<br>b) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden<br>c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigen<br>d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeiten<br>e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen sowie analoge und digitale Informationen zu Bauteilen und zum Bauprozess berücksichtigen   |                                   | <input type="checkbox"/> |
| 3        | Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)          | a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten<br>b) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigen<br>c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilen<br>d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen<br>e) Materialien und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl und unbefugtem Zugang sichern und für den Transport vorbereiten<br>f) vorangegangene Leistungen, auch anderer Gewerke, auf Sicht prüfen, Ergebnisse der Prüfung weiterleiten<br>g) Gefahrenbereiche auf Baustellen erkennen |                                   | <input type="checkbox"/> |















| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes   | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten   | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | Position vermittelt  |
|----------|--|--|-----------------------------------|--|
|          |  |  | 13. bis 24. Monat                 |  |
| 1        | 2  | 3  | 4                                 |  |
| 9        | Herstellen von Baukörpern aus Steinen <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)   | <ul style="list-style-type: none"> <li>g) Konstruktionen von Schacht- und Sonderbauwerken aus Steinen und Fertigteilen unterscheiden</li> <li>h) Schachtsohle herstellen</li> <li>i) Schachtbauwerke aus Steinen und Fertigteilen herstellen</li> <li>j) Sohlgerinne und Bermen herstellen</li> <li>k) Steighilfen und Absturzsicherungen montieren</li> <li>l) Aussparungen und Bohrungen herstellen und schließen</li> <li>m) Schachtabdeckungen einbauen</li> <li>n) Schachtbauwerke auf Dichtheit prüfen</li> </ul>  | 8                                 | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>   |
| 10       | Herstellen von Baugruben und Gräben und Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11) | <ul style="list-style-type: none"> <li>l) Baugrund beurteilen</li> <li>m) Hindernisse im Baugrund feststellen sowie Unregelmäßigkeiten und Gefährdungen im Baugrund erkennen und melden</li> <li>n) Maßnahmen zum Auffinden von Ver- und Entsorgungsleitungen durchführen, insbesondere Suchschlitze herstellen</li> <li>o) Böschungen entsprechend der Bodenarten anlegen</li> <li>p) Verbauarten, insbesondere hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten, des Grundwassers, der Tiefe und der statischen Erfordernisse, unterscheiden</li> <li>q) Baugruben und Gräben durch Normverbau sichern und auf Sicht prüfen</li> <li>r) Auswirkungen der Witterungsverhältnisse auf die Bodenbeschaffenheit sowie den Verbau beurteilen und berücksichtigen</li> <li>s) vorhandene Leitungen sichern</li> <li>t) Werkzeuge und Maschinen zum Ausheben, Einbauen und Verdichten von Böden unterscheiden, auswählen und einsetzen</li> <li>u) Böden lösen, laden, fördern, lagern, auf Einbaufähigkeit prüfen, einbauen und verdichten</li> <li>v) Verfüllbaustoffe auf ihre ökologischen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlendioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaftlicher Gesichtspunkte einschätzen</li> <li>w) Wasserhaltungen überwachen</li> </ul> |                                   | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |



| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes  | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten  | Zeitliche Richtwerte in Wochen im | Position vermittelt  |
|----------|---|---|-----------------------------------|--|
|          |   |   | 13. bis 24. Monat                 |  |
| 1        | 2   | 3   | 4                                 |  |
|          |   | s) Rohrleitungssysteme auf Dichtheit prüfen<br>t) Kabelschutzrohre und Kabel einbauen<br>u) Bohrgeräte und Zubehör unterscheiden<br>v) Bohrungen im Trockenbohrverfahren herstellen   |                                   | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>                             |
| 13       | Umbauen und Rückbauen von Baukörpern <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)                                       | f) Bestandspläne, insbesondere Leitungspläne, beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen<br>g) Öffnungen in Fahrbahnbelägen manuell und mit leichten Abbruchhämmern herstellen sowie Öffnungen sichern<br>h) Fahrbahnbeläge für Aufgrabungen aufnehmen<br>i) Stahlbetonteile, Stahlbetonfertigteile sowie Rohr- und Kabelleitungen demontieren und sortieren<br>j) Gefahrstoffe erkennen, Sicherung und Entsorgung veranlassen | 4                                 | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/> |
| 14       | Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15) | d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen<br>e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen<br>f) Kunden und Kundinnen sowie betrieblich beteiligte Personen über fertiggestellte Arbeiten informieren<br>g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen  | 2                                 | <input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/><br><input type="checkbox"/>                             |

**Verpflichtend:**

In geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätten sind im zweiten Ausbildungsjahr in 11 Wochen nach Abschnitt B Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus den laufenden Nummern 4 und 7 bis 12 zu ergänzen und vertiefen.

**Optional (festlegend durch Ausbildende):**

Wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert, kann in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte im zweiten Ausbildungsjahr höchstens 2 Wochen die Ausbildungsinhalte vertieft werden!





<sup>1</sup>Die Inhalte der Berufsbildposition werden im 2. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt B).

<sup>2</sup>Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A); im Ausbildungsberufsbild Straßenbauer und Straßenbauerin werden die Inhalte dieser Berufsbildposition im Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt C).

<sup>3</sup>Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A).

<sup>4</sup>Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Und 2. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A und B).

| <b>Folgende Betriebsabteilungen sind für die Ausbildung vorgesehen</b> | <b>Zuständige/r Ausbildungsbeauftragte/r</b> |
|--|--|
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |